

## Archi-Diakonen und Archi-Presbyter. Patronats-Wesen. Erstes Aufkommen der Weih-Bischöfe in diesem Zeitraum.

### §. 1.

Unter den übrigen Veränderungen in der Form der Diözesan-Regierung aus diesem Zeitraum zeichnet sich vorzüglich noch jene aus, die mit den Archidiakonen, und in ihren Verhältnissen vorging. Auch diese gelangten nämlich zu einem viel größeren Einfluss und zu einer weit bedeutenderen Macht, als ihnen jemals zugehört worden war. Aber von der Lage aus, in welche man sie im achten Jahrhundert versetzt hatte, mussten sie fast unfehlbar, oder konnten sie doch nur allzu leicht dazu gelangen.

### §. 2.

Von der ersten Zeit an, da man die bischöflichen Diöcesen in mehrere Archidiakonate oder in mehrere Distrikte verteilt hatte, über deren jeden ein eigener Archidiakonus gesetzt wurde, stellten diese Archidiakonen die General-Vikarien der Bischöfe vor. Welche in ihrem Namen die ganze Episkopal-Jurisdiktion in den Distrikten, die ihnen angewiesen waren, auszuüben hatten. Dazu wurden sei eigentlich angestellt, indem man durch die neue Einrichtung mehr Ordnung in die Diözesan-Regierung zu bringen hoffte. Und mehr Ordnung kam auch wirklich auf einige Zeit dadurch hinein. Aber zugleich kam aus der neuen Einrichtung noch etwas heraus, das man nicht abgezweckt hatte. Die Bischöfe überließen bald das ganze Regierungs-Geschäft ihrer Diöcesen, und überhaupt alles was zu ihrem Amt gehörte, den Archidiakonen. Und die Archidiakonen benutzten dies so gut, dass sie bald auch den Bischöfen über die Köpfe wuchsen.

### §. 3.

Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts waren die Archidiakonen in jeder Diöcese die ersten Geistlichen nach den Bischöfen. Sie waren die erklärten Oberen aller übrigen, ja sie waren selbst von den Bischöfen gewissermaßen unabhängig geworden. Sie prätendierten wenigstens jetzt schon, dass sie in ihrem Wirkungs-Kreise nicht bloß als die Vikarien und Delegierte der Bischöfe handelten, nicht bloß die Gewalt und die Rechte von diesen, sondern eine eigene Amts-Gewalt und eigene Amts-Rechte ausübten. Die ihnen von der Willkür der Bischöfe durchaus nicht mehr geschmälert, und noch viel weniger entzogen werden dürfte. Aber um diese Zeit waren sie auch schon in den Besitz einer sehr ausgedehnten Gewalt und höchst wichtiger Rechte gekommen. Alle kirchlichen Sachen in der Diöcese mussten schon in der Masse an sie gebracht werden, dass zwar von ihrer Instanz noch an den Bischof appelliert, aber dass sie durchaus nicht übergangen werden durfte. Das Recht die Kirchen ihres Distrikts zu visitieren, hatten sie sich selbst von einigen Synoden dieses Zeitalters soweit übertragen lassen, dass sie es zu jeder Zeit, ohne Vollmacht und Auftrag der Bischöfe, nach eigenem Gutbefinden tun konnten. In einigen Provinzen war ihnen selbst das Ernennungs-Recht der Parochen (*Amtsbezirke*) und die Besetzung aller in den Parochial-Kirchen erledigten Stellen überlassen worden (*Nach den Capiteln Hincmars von Rheims hatten sie sich bereits noch mehr heraus genommen. Denn Hincmar musste ihnen verbieten, dass sie keine Parochial-Kirchen mehr eingehen lassen, oder mit andern unieren (integrieren) sollten*). Allgemein aber wurde anerkannt, dass ihnen alle andere Geistliche der Diöcese subordiniert seien. Sie wurden daher auch schon häufig durch den Namen Principes Cleri ausgezeichnet. Aber ihre Gewalt war auch schon um diese Zeit so groß geworden, dass man sich schon von allen Seiten her gewaltsam in ihre Stellen eindrängte. Daher mussten schon mehrere Synoden die Verordnung machen, dass niemand als Archidiakonus angestellt werden dürfe, der nicht wirklich als Diakonus ordiniert sei (*Auch noch im Jahre 1031 eine Synode zu Bourges*).

### §. 4.

Dabei trugen jedoch zwei Neben-Umstände vielleicht ebenso viel, als der schon bemerkte Haupt-Umstand dazu bei, dass die Macht der Archidiakonen immer höher stieg. Sehr merklich wurde dies einmal durch die Einrichtung befördert, durch die man es vielleicht ursprünglich verhindern zu können gehofft hatte. Nämlich durch die Einrichtung, dass jede Diöcese in mehrere Archidiakonate verteilt, also in jeder mehrere Archidiakonen angestellt wurden. Denn dies zog die Folge nach sich, dass sie jetzt in jeder Diöcese eine eigene Kaste bildeten, deren einzelne Glieder bei jeder Gelegenheit einander unterstützten, und alle mit vereinigten Kräften an der Vergrößerung ihres Wirkungs-Kreises arbeiteten. Noch leichter begreift man aber, wie es mit dieser Vergrößerung so schnell gehen konnte, sobald man nur noch dazu weiß, dass die Archidiakonen meistens auch Mitglieder der Domkapitel waren, und gewöhnlich aus diesen genommen wurden. Dadurch bekamen ja diese auch ein eigenes Interesse, die Vermehrung ihrer Gewalt zu begünstigen. Denn sie konnten darauf zählen, dass die Archidiakonen in jedem Fall, in welchem das Kapitel-Interesse mit dem bischöflichen in Kollision kommen könnte, ihre Partie nehmen würde. So wie sie selbst mächtiger wurden, konnten sie auch ihrerseits die Archidiakonen nachdrücklicher gegen die Bischöfe

unterstützen. Und dies war es ohne Zweifel, was die Bemühungen der letzten, ihre Gewalt wieder etwas einzuschränken, noch zwei Jahrhunderte hindurch fruchtlos machte.

#### §. 5.

Am lästigsten musste übrigens das Übergewicht, das die Archidiakonen in der Diözesan-Administration erhalten hatten, den armen Parochen werden, die ihrem Druck am nächsten und stärksten ausgesetzt waren. Freilich wurde auch am wirksamsten dadurch verhindert, dass sich in der Lage der Parochen, und in der Ordnung, die man in das Parochial-Wesen überhaupt gebracht hatte, nichts verrücken und verändern konnte. Denn es war nun den Archidiakonen selbst damit gedient, diese Ordnung zu erhalten, weil ihnen die Ausübung ihrer Gewalt am meisten dadurch erleichtert wurde. Besonders erhielt sich die sehr zweckmäßige Einrichtung der kleineren Assoziationen, in welche die Parochen eines jeden Distrikts unter den Namen von Rural-Kapiteln (*Gesamtheit der zu einem Dechanat gehörenden Geistlichen*) eingeteilt waren, deren jedem ein Archipresbyter vorstand. Man sorgte selbst dafür, dass sie vollends überall eingeführt wurde (*Schon im Jahre 850 war auf dem sogenannten Synodo Regia-Ticina den Bischöfen befohlen worden, dass sie überall Archi-Presbyter anstellen sollten. Denn, heißt es im Canon 13, wenn sie auch vorwenden möchten, dass sie selbst die Aufsicht über die Kirchen auf dem Lande führen könnten, decet tamen ut partiantur onera sua*), wo sie vorher noch nicht statt gefunden hatte. Aber indem sie es den Archidiakonen möglich machte, eine regelmäßigere und eben damit genauere Aufsicht über jeden einzelnen zu führen, so gab sie ihnen die Gelegenheit, den Druck ihrer Gewalt jedem einzelnen fühlbarer zu machen.

#### §. 6.

Wozu sie dies am häufigsten benutzten, darf nicht erst gesagt werden. War man es in diesem Zeitalter so allgemein gewohnt, den Schwächeren von dem Stärkeren geplündert zu sehen, dass es der Schwächere selbst in der Ordnung fand. Daher kann man aus den Klagen, welche doch auf mehrere Synoden über die Erpressungen der Archidiakonen vorkamen, nur den Schluss ziehen, wie weit sie es zuweilen über alle Ordnung hinaustreiben mochten. Indessen lässt sich aus einigen andern Anzeigen schließen, dass doch die Macht der Archidiakonen auch für die Parochen von einer anderen Seite her wohlthätig wurde, indem sie ihnen gegen den Druck und gegen die Erpressungen der Bischöfe einigen Schutz verschaffte. Dies musste schon Folge der ganzen Stellung werden, in welche sie gegen die Bischöfe gekommen waren. Aber man wird es auch bei mehreren Gelegenheiten sehr deutlich gewahr, dass sich jetzt irgend jemand der Parochen gegen die Bischöfe annehmen musste. Und dies lässt sich am natürlichsten von den Archidiakonen erwarten, deren eigener Vorteil dabei in das Spiel kam.

#### §. 7.

Aus diesem letzten Umstand darf man vielleicht vermuten, dass es vorzüglich die Archidiakonen waren, welche von zwei Päpsten aus dem Anfang des neunten und des zehnten Jahrhunderts ein Paar Synodal-Decrete zum Vorteil der Parochial-Kirchen auswirken, wodurch ohne Zweifel dem sonst unabwendbaren gänzlichen Ruin von Hunderten vorgebeugt wurde. Im Jahre 826 machte es der Papst Eugen II auf einer Römischen Synode zum Gesetz, dass sich kein Bischof von den unbeweglichen Gütern und Grundstücken, die zu einer Parochial-Kirche seines Sprengels gehörten, etwas zum eigenen Gebrauch und Genuss vorbehalten dürfe (*„Nullus Episcopus audent res immobiles de subjectis plebibus in proprio usu habere“*), also der Kirche selbst oder dem Parochus die Einkünfte davon lassen müsse. Im Jahre 904 verfügte aber Johann IX noch dazu auf einer Synode zu Ravenna, dass die Bischöfe auch keinen ihrer Vasallen, und überhaupt keinen Laien mit den Gütern und Grundstücken einer Parochial-Kirche belehnen dürften (*Canon 10. Ut plebes ecclesiae nullatenus aut Comitibus, aut Episcoporum Vasallis aut ullis Laicis in beneficia tribuantur. Das Verbot wurde wahrscheinlich schon von einer älteren Synode erlassen*). Durch diese letzte Verordnung wurde höchst wahrscheinlich den Bischöfen eine Auskunft abgeschnitten, wodurch sie die erste zum größeren Nachteil der Parochial-Kirchen nur allzu oft eludiert (*durchgestrichen oder getilgt*) haben mochten. Wenn sie aber wirklich dadurch notwendig geworden war, so geht es auch daraus am klarsten hervor, wie dringend es nötig war, dass sich jemand gegen die Bischöfe ihrer annahm.

#### §. 8.

Weniger wirksam und weniger wohlthätig schien für sie der Schutz der Archidiakonen in einem andern Verhältnis zu werden, das zwar nicht bei allen, aber doch gewiss in jeder Diöcese bei mehreren Kirchen statt fand. Nämlich in dem Patronat-Verhältnis, das für die meisten, die darin standen, ungleich drückender als jedes andere war. Es ist nur allzu gewiss, dass die Patrone, und besonders die Laien-Patrone, auch in diesem Zeitraum fortfuhren, die Rechte und Befugnisse die man ihnen zugestanden hatte, mit einer gewaltsamen Frechheit ausdehnten, die sich ebenso wenig um den Ruin der Kirchen, als um die bischöfliche Diöcesan-Rechte bekümmerte. Sie fuhren

besonders fort, sich bei der Besetzung der Kirchen eine Gewalt anzumaßen, welche für die letzten völlig vernichtend war. Man musste sie daher immer auf das neue daran erinnern, dass ihnen nur das Präsentation-Recht, und den Bischöfen allein das Collations-Recht der kirchlichen Ämter *zustehe (Schon im Jahre 853 hielt es Leo IV besonders nötig, auf einer Römischen Synode auch die patronos ecclesiastico daran zu erinnern)*. Und dass sie das erste nur auf eine Art, womit auch das letzte noch bestehen könne, auszuüben befugt seien. Aber sie begnügten sich nicht bloß damit, das Collations-Recht der Bischöfe zu einer bloßen Förmlichkeit herabzusetzen. Sie machten ihnen nicht bloß das gesetzmäßige Befugnis streitig, die Kollation auch verweigern zu dürfen, wenn sie den präsentierenden Kandidaten zu der Stelle die ihm erteilt werden sollte, untauglich oder unwürdig fanden. Sondern es kam gewiss äußerst häufig vor, dass die Bischöfe bei der Besetzung einer Stelle gar nicht von den Patronen gefragt oder um die Kollation requiriert wurden. Patrone die zu dem Herrenstand gehörten, setzten meistens diejenigen, die sie bei einer von ihnen abhängigen Kirche angestellt haben wollten, ohne weiteres in den Besitz der dazu gehörigen Güter ein. Sie führten sie auch wohl mit Gewalt in die Kirchen selbst ein, und setzten dann gewöhnlich ihre Ehre darein, sie auch mit Gewalt in dem Besitz zu behaupten, wenn sich die Bischöfe gegen das ordnungs- und rechtswidrige Verfahren setzen wollten.

#### §. 9.

Dazu kam aber noch, dass die Patrone meistens mit den Kirchen-Ämtern einen offenen Handel trieben, der auch für die Kirchen selbst höchst verderblich werden musste. Doch darf das Uebel, das daraus entsprang, nicht besonders auf ihre Rechnung gesetzt werden. Das arme Volk bekam zwar dabei die untauglichsten und unwürdigsten Menschen zu Pfarrern, zu Lehrern und zu Seelsorgern. Denn die Patrone fragten nicht nach ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit, sondern nur nach ihrem Geld. Allein es würde nicht anders gekommen sein, wenn auch keine Patronat-Verhältnisse existiert hätten. Und es kam nicht anders bei jenen Kirchen, die in gar keinem Patronat-Nexus standen, denn die Bischöfe machten es überall ebenso wie die Patrone, da das Uebel der Simonie allgemeinstes Zeit-Übel geworden war (*Schon Johann VIII klagte bitterlich darüber*). Dafür führten hingegen die letzten den Ruin der Kirchen noch auf einem anderen eigenen Wege herbei.

#### §. 10.

Sie betrachteten nicht nur die Güter ihrer Kirchen, sondern auch die Kirchen selbst häufig als ihr Eigentum, und zwar als willkürlich nutzbares Eigentum. Dabei dachten sie nicht daran, sich auf jene Gesetze beziehen zu wollen, worin ehemals von einigen älteren Synoden den Nachkommen derjenigen, die eine Kirche gestiftet und dotiert hatten, ein gewisses Mitbenutzungs-Recht ihrer Güter in besonderen Fällen zugestanden worden war. Sondern sie handelten ganz in dem Geist derjenigen von ihren Vorfahren, welche die neuen Kirchen, die ihnen ihr Dasein verdankten, im eigentlichsten Sinn auf Spekulation gebaut und fundiert hatten. Auch sie sahen die Kirchen, über welche sie das Patronat-Recht geerbt hatten, bloß als eines der lukrativsten Pertinenz-Stücke an, die zu dem Familien-Vermögen gehörten. Und gewöhnlich wussten sie auch das lukrativste daraus zu machen. Denn sie eigneten sich nicht nur den Ertrag ihres Grund-Eigentums, sondern auch den größten Teil von demjenigen zu, was auf dem Altar einer jeden geopfert wurde. Dies wurde von einigen Patronen soweit getrieben, dass eine französische Synode zu Valence im Jahre 855 die Parochen und Presbyter die unter ihnen standen, aufforderte, dass sie ihre Kirchen verschließen, und davon laufen sollten, weil sie ihnen nicht anders helfen konnte (*Concilii Valentin Canon 9. „Illi autem – mit dieser weiteren Drohung schließt sich der Canon – qui dotes ecclesiarum auferre, dure servitium ab eis exigere, et periculum intentare, Sacerdotibus non metnunt, corum excommunicationi nos addere, noverint destructionem ecclesiarum, locumque alium sub pace meliore, situm quaesituros, ibique pacificam basilicam consecratos“*). Im Ganzen aber ergibt sich freilich als alles zusammen nur dies, dass sich in Ansehung des Patronat-Wesens in der kirchlichen Diöcesan-Verfassung die nämliche Ordnung und die nämliche Unordnung, wie in der vorigen Periode, erhielt. Alle Gesetze, durch welche es in dieser reguliert worden war, blieben fortdauernd im Kirchen-Recht, und erhielten mehrmals ein neue Sanktion. Aber ihre Vollziehung konnte auch jetzt so wenig als ehemals durchgängig erzwungen werden.

#### §. 11.

Jetzt hingegen mag noch eine wirklich neue Einrichtung erwähnt werden, die am Ende dieser Periode in der Diöcesan-Verfassung angebracht wurde. Und zwar für jetzt nur erst in einem einzigen deutschen Bistum, aber in der Folge sehr allgemein angebracht wurde.

Um das Jahr 1036 hatte der Erzbischof Poppo von Trier den Papst Benedikt IX ersucht, dass er ihm einen Mann schicken möchte, der ihm in seinem Amt assistieren, und auch die eigentlich bischöflichen Amts-Handlungen, die actus Pontificales, für ihn verrichten könnte. Allen Umständen nach hatte Poppo die Absicht, ihn noch zu andern Diensten zu gebrauchen. Der Papst aber schickte

ihm einen gewissen Gratian, der ihm auch in pontificalibus assistieren sollte. Der also vorher von ihm zum Bischof ordiniert worden sein musste, und somit den ersten Titular- oder Weih-Bischof vorstellte, welcher, soviel man weiß, von Rom aus in eine fremde Diöcese geschickt wurde. Das ganz Neue dabei lag auch zunächst nur darin, dass sich ein Bischof an den Papst wandte, um einen solchen Vikar zu bekommen. Denn man hat schon ältere Beispiele von Bischöfen, die von anderen als ihre Coadjutoren und Vikarien gebraucht wurden. Doch hatte die Sache selbst ungewohntes und neues genug.

#### §. 12.

Solcher älteren Beispiele finden sich nur zwei oder drei aus dem achten Jahrhundert. Und bei allen hatten, wie man vermuten kann, ganz besondere, zum Teil lokale Veranlassung statt gefunden. Im neunten und zehnten Jahrhundert fand gewiss auch das Bedürfnis eines solchen Coadjutor (*katholischer Vikar, der den durch Alter oder Krankheit behinderten Stelleninhaber mit dem Recht der Nachfolge vertritt*) oft genug bei den Bischöfen statt. Denn so leicht auch die Geschäfte an sich waren, welche sie in ihrer Qualität als Bischöfe allein verrichten konnten, und so wenig auch außer dem mechanischen Hersagen gewisser Formeln dazu gehörten, so musste es doch in einer großen Diöcese oft dazu kommen, dass der vielleicht sonst beschäftigte, oder der alte und schwächliche Bischof nicht damit fertig werden konnte. Dennoch fiel es in diesen Jahrhunderten niemand ein, dass man deswegen einem solchen Bischof einen andern adjungieren müsste. Sondern die Bischöfe halfen sich selbst durch eine andere Auskunft, die sich ihnen natürlicher anbot. Sie kamen einander selbst in solchen Fällen nachbarlich zu Hilfe. Zwischen einigen fanden vielleicht förmliche Verträge statt, wodurch sie sich gegenseitig verpflichteten, einander zu assistieren. Oder es war ohne eine weitere Konvention zur Observanz geworden, dass der eine gewöhnlich den andern um seine Assistenz ansprach. So findet man, dass von den Erzbischöfen von Mainz fast immer der Bischof von Eichstadt als ihr Stellvertreter in pontificalibus gebraucht wurde. Und so hatten sich zuverlässig die Erzbischöfe von Trier vorher ebenfalls der Dienste von einem ihrer Suffragan-Bischöfe (*einem Erzbischof unterstellter, einer Diöcese vorstehender Bischof*) in solchen Fällen bedient. Mithin war es doch etwas sehr ungewohntes, dass sich jetzt Poppo einen eigenen Vikar dazu halten wollte, und mehr als ungewohnt, dass er sich ihn von dem Papst geben liess. Aber aus einem andern Umstand wird es noch sichtbarer, wie stark das Neue davon seinen Mitbischöfen auffiel. So wenig es ihnen entgegen konnte, dass sie sich durch die Neuerung eine mehrfache Bequemlichkeit machen könnten, so stand es doch noch über Jahrhunderte an, bis sie sich durch das von Poppo gegebene Beispiel zur Nachfolge reizen ließen. Erst im dreizehnten Jahrhundert entschlossen sie sich allgemeiner zu der Annahme oder Zulassung solcher eigenen Weih-Bischöfe. Selbst jetzt würde es noch nicht dahin gekommen sein, wenn nicht eigene Umstände dazu geholfen hätten. Und dies kam ohne Zweifel bloß daher, weil ihnen die Neuheit der Einrichtung das Bedenkliche, das sie dabei sahen, vergrößerte. Eben deswegen kann aber die Veränderung, welche sie in der Diöcesan-Verfassung nach sich zog, auch erst in der nächsten Periode bemerklich gemacht werden.

